

IV. BESEITIGUNG DER FREIEN ANWALTSCHAFT UND BEEINTRÄCH- TIGUNG DES RECHTS AUF VERTEIDIGUNG, i

Jedermann hat das Recht, bei völliger Gleichberechtigung, zu verlangen, dass seine Rechts-sache in gerechter Weise und öffentlich einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorgelegt wird, welches sowohl über seine Rechte und Pflichten, als auch über die Berechtigung der in strafrechtlicher Beziehung gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu entscheiden hat.

Art. 10 der Allgemeinen Deklaration
der Menschenrechte.

1. Jedermann, der wegen eines Deliktes angeklagt wird, ist solange als unschuldig zu betrachten, bis seine Schuld im Verlaufe eines öffentlichen Prozesses, in welchem alle zu seiner Verteidigung notwendigen Garantien gesichert sind, gesetzlich bewiesen wird.

2. Niemand wird wegen Handlungen oder Unterlassungen verurteilt werden, welche im Zeitpunkt der Begehung nach nationalem oder internationalem Recht kein Verbrechen darstellten. Ebenso wird keine höhere Strafe auferlegt, als jene, welche zur Zeit der verbrecherischen Handlung gültig war.

Art. XI der Allgemeinen Deklaration
der Menschenrechte.

In einem Rechtsstaat hat jeder Angeklagte Anspruch darauf, dass alle für seine Verteidigung notwendigen Sicherheiten gewährleistet sind. Zu einer freien Verteidigung gehört es selbstverständlich, dass sich der Angeklagte einen freien und unabhängigen Verteidiger zu Hilfe nehmen kann, der in der Lage ist, die dem Angeklagten vorgeworfenen strafbaren Handlungen rechtlich nach allen erforderlichen Gesichtspunkten zu untersuchen und in tatsächlicher Hinsicht alles zu tun, was zur Wahrheitserforschung für seinen Mandanten getan werden muss. Die Rechtsanwälte im kommunistischen Machtbereich sind in der Sowjetunion schon lange, in den Satellitenstaaten seit wenigen Jahren nicht mehr frei und selbständig. Das von Seiten des Staates als notwendig empfundene Bedürfnis, alles, was sich in seinem Machtbereich vollzieht, unter Kontrolle zu halten, hat auch auf die Rechtsanwaltschaft übergegriffen und zur Beseitigung der freien Advokatur geführt. Der Beruf des Rechtsanwalts wird fast ausschliesslich nur noch in Anwalts-Kollektiven ausgeübt; die Zulassung zur Anwaltschaft durch Beitritt in dieses Kollektiv wird davon abhängig gemacht, dass der Anwalt in politischer